

Maßnahmenübersicht SCI 079

Behandlungsgrundsätze (BHG) LRT 6210/6210*:

- Die Flächen sind, am Aufwuchs orientiert, grundsätzlich jedoch wenigstens zweimal im Jahr, mit einem Mindestabstand von sechs bis acht Wochen, in Beweidungsmaßnahmen/Triften einzubeziehen (i.d.R. Hutungen oder Weideführung in wechselnden Koppeln, insbesondere mit Schafen/Ziegen; keine Zufütterung; Nachtpferch außerhalb, bei Hanglagen nicht oberhalb des LRT; Tränken nur in abgestimmten, weniger wertvollen Bereichen; Pferdebeweidungen sind grundsätzlich ausgeschlossen). Die Hauptnutzung erfolgt i.d.R. im Frühsommer; bei größeren Orchideenvorkommen ist auch der Lebenszyklus / die Samenreife der betreffenden Arten zu berücksichtigen.
- Ggf. sind alternative Maßnahmen (ein- bis zweimalige Mahd mit Beräumung des Mähgutes, i.d.R. ± Mitte bis Ende Juni/Mitte bis Ende August) durchzuführen. Obligat ist dabei v.a. der frühe Mahdtermin. Die Zweitnutzung kann auch durch Beweidung/Trift erfolgen.
- Bei Koppelhaltungen sind vorrangig kurze Weideperioden und hohe Besatzdichten einzuhalten und, soweit möglich, gehölzbestandene Bereiche (als bevorzugte Ruheplätze) mit einzubeziehen. Bereiche mit Vorkommen von *Linum leonii* sollen primär der Hutung unterliegen. Saumstadien mit *Coronilla coronata* sind zu erhalten (hier verminderte Pflegeintensität: Auskopplung, aber zeitweiliger Einbezug in Triften / schwache Überhütung, ersatzweise auch gelegentliche späte Mahd mit Beräumung möglich).
- Beim Erst-Auftrieb sind eventuelle Nährstoffeinträge zu vermeiden. Generell orientieren sich Weidezeiten und Besatzdichten* am konkreten Pflanzenbestand. Vor allem Unternutzungen sind zu vermeiden; durch eine flexible Weideführung und ein intensives Abschöpfen der Biomasse sind partielle Bodenfreilegungen zu forcieren, ohne dass jedoch eine flächige Übernutzung erfolgt. Die Ausbreitung von Weideunkräutern ist durch ggf. nachgeschaltete Säuberungsschnitte zu verhindern. Ausgeschlossen sind Düngungsmaßnahmen und der Einsatz von PSM.
- Eine (aus Kapazitätsgründen bedingte) Reduzierung auf eine einmalige Nutzung/Pflege im Jahr ist lediglich zeitweilig (als Notlösung zum grundsätzlichen Erhalt des LRT) möglich (max. 5 Jahre; vorzugsweise im Juni).
- Aufkommende Gehölze sind bei Bedarf (Verbuschung/Verschattung deutlich > 25 %, neophytische Gehölze bereits bei Einwanderung/Etablierung) zu beseitigen. Dabei sind, soweit möglich, auch angrenzende Bereiche als weitgehend gehölzarm herzustellen bzw. zu erhalten. Faunistisch bedeutsame (einheimische) Gehölze, z.B. Höhlenbäume/starkes Totholz, sind jedoch zu belassen. Gleiches gilt für ausgewählte Einzelindividuen naturschutzfachlich bedeutsamer Rosenarten (im Gebiet aktuell *R. agrestis* u. *micrantha*). Zudem sollen wertvolle Obstbaumbestände durch geeignete Vorrichtungen gegen eventuelle Weideschäden geschützt werden (gilt v.a. bei Einsatz von Ziegen).

* Orientierungsgrößen zur Besatzstärke: je nach Ausprägung ca. 0,3 bis 1 GVE/ha und Jahr. Vgl. hierzu SCHMIDT 2003 und Ertragszahlen u.a. bei KLAPP 1965.

Maßnahmenübersicht SCI 079

Behandlungsgrundsätze (BHG) LRT 6510:

1. Kennzeichnend ist eine ± zweimalige Nutzung (i.d.R. durch Mahd, auf mageren Standorten/bei nicht mahdfähiger Geländebeschaffenheit auch Beweidung), die sich vorrangig am Aufwuchs orientiert:

- erste Nutzung i.d.R. zu Blühbeginn der bestandsbildenden Gräser (je nach Witterungsverlauf und dominanten Grasarten im Gebiet ca. Anfang bis Mitte Juni, dabei Beweidung etwas früher als Mahd)
- Einzelfallweise mögliche Ausnahmen für eine (i.d.R. vorübergehend!) verzögerte erste (Schnitt-) Nutzung (bis Ende Juni):
 - bei Mahdnutzung: schlechte Witterungsbedingungen, die keine frühere Heuwerbung ermöglichen
 - Besonders magere (Teil-)flächen in gutem Pflegezustand (Ziel: Belassen von Nahrungsangeboten für Blüten besuchende Insekten, bei sehr mageren/spätwüchsigen Flächen auch Ertragsoptimierung)
- Zweite Nutzung: frühestens 6 bis 8 Wochen nach Erstnutzung, optimal (bei Mahd) bis Ende August, spätestens Mitte September. Alternativ Beweidung möglich; dann gegenüber Mahd ggf. etwas früherer Beginn, ohne Zufütterung /Pferchung, kurzzeitig und mit hohem Besatz* (portioniert), dadurch gründliches Abschöpfen der Biomasse; nachfolgend ggf. Säuberungsschnitt; ausgeschlossen ist Winterbeweidung mit Rindern, grundsätzlich auch Pferdebeweidung; eine Beweidung mit Pferden ist nur dann zulässig, wenn diese die einzige Möglichkeit der Zweitnutzung darstellt, und wenn sie behutsam und vorzugsweise mit kleinwüchsigen Rassen und unbeschlagenen Tieren durchgeführt wird; die genannten Maßgaben gelten auch bei fallweiser Erstnutzung durch Beweidung)
- Nachbeweidungen (ohne Zufütterung und Pferchung) sind grundsätzlich möglich (außer Winterbeweidung Rind; Einschränkungen Pferdebeweidungen s. voriger Pkt.).

2. Düngemaßnahmen erfolgen (sofern vom Bewirtschafter gewünscht und in vertraglichen Vereinbarungen nicht anders festgelegt bzw. durch weitergehende Regelungen nicht ohnehin ausgeschlossen), bestenfalls im Bereich von vorrangig der Mahd unterliegenden bzw. infolge Aushagerung vergrasteten Flächen, bedarfsgerecht, d.h. sie sind ausgerichtet am Nettoentzug. Bevorzugt ist Stallmist** oder Mineraldünger (hier PK-Gaben** günstiger als NPK-Gaben) zu verwenden. Auf die Ausbringung von Gülle soll nach Möglichkeit verzichtet werden, insbesondere vor dem ersten Schnitt. Flächen, deren Nutzung vorrangig durch Beweidung erfolgt, werden nicht zusätzlich gedüngt. PSM werden nicht eingesetzt.

3. Eine (aus Kapazitätsgründen bedingte) Reduzierung auf eine einmalige Nutzung/Pflege im Jahr ist lediglich zeitweilig (als Notlösung zum grundsätzlichen Erhalt des LRT) möglich (max. 5 Jahre; vorzugsweise im Juni). Eine Düngung ist dann ausgeschlossen. Bezüglich einer eventuellen Beweidung gelten die unter Pkt. 1 genannten Einschränkungen und Prämissen.

4. Aufkommende Gehölze sind bei Bedarf (Verbuschung/Verschattung deutlich > 10 %) zu beseitigen. Dabei sind, soweit möglich, auch angrenzende Bereiche als weitgehend gehölzfrei bzw. -arm herzustellen bzw. zu erhalten. Faunistisch bedeutsame Gehölze, z.B. Höhlenbäume/starkes Totholz, sind jedoch zu belassen. Zudem sollen wertvolle Obstbaumbestände durch geeignete Vorrichtungen gegen eventuelle Weideschäden geschützt werden (gilt v.a. bei Einsatz von Ziegen).

Entwickelt sich eine Fläche des LRT, z.B. infolge guter Pflege/Aushagerung, in den LRT 6210, wird die Zielstellung auf den gebietsbedeutsameren LRT 6210 angepasst. Entsprechend finden im Weiteren die BHG des LRT 6210 Anwendung.

** Orientierungsgrößen zur Besatzstärke für ± mittlere Ausprägungen: Bei Beweidung im zweiten Nutzungsgang etwa 0,5 bis 1 GVE/ha, bei ausschließlicher Beweidung ca. 1 bis 2 GVE/ ha und Jahr. Vgl. hierzu SCHMIDT 2003 und Ertragszahlen u.a. bei KLAPP 1965. ** Orientierungsgrößen nach JÄGER et al. 2002 für reine Mahdflächen bei optimalem Biomasseentzug: P/K: max. 20/130 kg/ha (reiche Ausbildungen) bzw. 12/80 kg/ha (alle anderen Ausbildungen) Stallmist: alle 2-4 Jahre 90-180 dt (reiche Ausbildungen) bzw. 60-120 dt (alle anderen Ausbildungen).*

Behandlungsgrundsätze (BHG) LRT 8160:

- Die Standorte der LRT sind zu sichern und grundsätzlich von menschlichen Eingriffen / Beeinträchtigungen (z.B. Trittbelastungen, Schädigungen des Schotterfeldes etc.) frei zu halten.

- Bei Bedarf (Gefahr der fortschreitenden Verschattung; Deckung > 20%) sind aufkommende Gehölze zu beseitigen.

- Randbereiche des LRT sind in die regelmäßigen Beweidungsmaßnahmen angrenzender LRT (6210) einzubeziehen. Dabei ist (durch entsprechende Huteführung bzw. Koppelabgrenzung) darauf zu achten, dass eine längere Verweildauer (Tritt- und Dungbelastung) im LRT 8160 ausgeschlossen wird.

Maßnahmenübersicht SCI 079

Allgemeine Behandlungsgrundsätze (BHG) für Wald-LRT

Zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL und der Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL [entspr. Art. 3 (1)] bzw. Anhang I der VSRL gelten folgende allgemeine Grundsätze:

- Einzelbaum- bzw. gruppenweise Nutzung durch Abkehr vom Prinzip des schlagweisen Hochwaldes zum Erhalt bzw. zur Herstellung eines Mosaiks mehrerer Waldentwicklungsphasen im Sinne Nr. 3.2.1 und 3.3.2 LEITLINIE WALD. Förderung kleinräumig wechselnder Bestandsstrukturen.
- Einhaltung von Zieldurchmessern (Brusthöhendurchmesser), zur Wahrung oder Erhöhung des Anteils der Reifephase > 30% Deckung, für Rotbuche von 50 cm und für Stiel- und Traubeneiche von 60 cm. Erntenutzung und Verjüngungszeitraum so ausdehnen und staffeln, dass die Reifephase mit einem Deckungsanteil von mindestens 30 % bezogen auf die Gesamt-LRT-Fläche im Gebiet in günstiger räumlicher Verteilung entsteht.
- Anwendung bodenschonender Holzerte- und Verjüngungsverfahren zur Verhinderung von Bodenschäden i. S. des BBodSchG bzw. zur Erhaltung und Förderung der lebensraumtypischen Bodenvegetation (Krautschicht und Strauchschicht). Dazu ist auf normal zu bewirtschaftenden Standorten die Rückung auf Rückegassen mit einem Abstand von nicht weniger als 40 m bzw. die Neuanlage von Rückegassen in einem Abstand von nicht weniger als 60 m zu realisieren.
- Ausweisung und Dokumentation eines Netzes nutzungsfreier Altholzinseln im Gebiet und/oder Erhaltung einer für den günstigen Erhaltungszustand des LRT erforderlichen Mindestanzahl von Alt- und Biotopbäumen sowie deren dauerhafte Markierung und Dokumentation in Beständen mit einem mittleren Brusthöhendurchmesser in der B1 >40 cm.
- Erhaltung der vorhandenen Horst- und Höhlenbäume.
- Erhaltung des vorhandenen stehenden und liegenden starken Totholzes.
- Vorrang der natürlichen Verjüngung lebensraumtypischer Gehölzarten vor künstlicher Verjüngung (letztere nur mit autochtonem Vermehrungsgut).
- Erhaltung bzw. Förderung des lebensraumtypischen Gehölz- und Bodenpflanzeninventars.
- Herstellung einer Schalenwildichte, die eine Etablierung und Entwicklung des lebensraumtypischen Gehölzinventars sowie der Bodenvegetation nicht erheblich beeinträchtigt.
- Erhaltung von lebensraumtypischen Kleinstrukturen, Waldinnen- und Waldaußenrändern und habitattypischen Offenlandbereichen sowie von waldoffenen Flächen im Wald.
- Pflege/Bewirtschaftung im Wald liegender Offenland-Lebensräume bzw. Biotope nach § 22 NatschG LSA in Verbindung mit § 30 BNatschGunter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und Berücksichtigung der Ansprüche der dort vorkommenden naturschutzfachlich wertgebenden Arten.
- Erhaltung und Wiederherstellung des standortstypischen Wasserregimes bzw. Duldung von Wiederherstellungsmaßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes des LRT.
- Vermeidung von Beeinträchtigungen der Lebensraumtypflächen durch Bewirtschaftung anderer, auch außerhalb des Gebietes, gelegenen Flächen.
- Entnahme LRT-fremder Gehölzarten.
- Keine Verwendung gentechnisch veränderter Organismen.
- Vermeidung der Beeinträchtigung von lokalen Populationen der Arten des Anhang II und IV der FFH-RL sowie der Vogelarten des Anhang I VSRL, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände führen; dazu sind:
 - die forstwirtschaftliche Nutzung und die Jagdausübung im Umkreis von 300 m um Niststandorte empfindlicher Arten (im Gebiet potenziell: Rotmilan) im Zeitraum vom 01. Februar (Revierbesetzung) bis 31. Juli (Verlassen des Brutbereiches durch die Jungvögel) zu unterbinden;
 - bei Horststandorten vorgenannter Arten in einem Radius von 100 m um die Horststandorte jegliche forstwirtschaftliche Maßnahmen, die zu einer Veränderung des Charakters des Gebietes, insbesondere zu einer Beeinträchtigung von Nest, Nestbaum und unmittelbarer Umgebung führen, auch außerhalb der Brutzeit zu unterlassen;
 - bei Vorkommen der Arten Mittelspecht, Grauspecht und Schwarzspecht, Wespenbussard und Schwarzmilan an den Höhlen- bzw. Horstbaum angrenzende forstwirtschaftliche Maßnahmen zu unterlassen.

Maßnahmenübersicht SCI 079

Für Arten sind Maßnahmen bzw. Vorkehrungen zu treffen, die für:

1. die lokalen Populationen der Vogelarten nach Anhang I VSRL (im Gebiet potenziell: Rotmilan, Grau-, Mittel- und Schwarzspecht, ggf. auch Wespenbussard und Schwarzmilan) gewährleisten, dass:

- die artspezifischen Brut-, Rast- und Nahrungshabitate funktionsfähig bleiben,
- die Nahrungsgrundlagen erhalten bleiben,
- Bestandsinnenklima und Wasserregime den arttypischen Ansprüchen genügen,
- mechanische Beeinträchtigungen, toxische Wirkungen sowie Störungen unterbleiben,

2. die lokalen Populationen der im Gebiet vorkommenden Fledermausarten nach Anhang II und IV der FFH-RL gewährleisten, dass:

- die artspezifischen Habitate und Strukturen funktionsfähig bleiben,
- die Nahrungsgrundlagen erhalten bleiben,
- Bestandsinnenklima und Wasserregime den arttypischen Ansprüchen genügen,
- mechanische Beeinträchtigungen, toxische Wirkungen sowie Störungen unterbleiben.

Gleichzeitig sind Einflüsse zu vermeiden, die den genannten Erfordernissen widersprechen bzw. entgegenwirken.

Entsprechend Art. 6 (3) der FFH-Richtlinie sind Pläne und Projekte, die nicht für die Verwaltung des FFH-Gebietes notwendig sind und ein solches erheblich beeinträchtigen können, einer Prüfung auf Verträglichkeit im Hinblick auf die Erhaltungsziele zu unterziehen. Dieser Vorgabe ist sowohl bei der mittelfristigen Betriebsplanung (z.B. Forsteinrichtung) als auch bei der Aufstellung der jährlichen Wirtschaftspläne Rechnung zu tragen.

Die Waldbewirtschaftung der FFH-LRT hat unter Berücksichtigung der Erhaltungszustände (EZ) zu erfolgen. Dabei sind die Einflüsse von Bewirtschaftungsmaßnahmen auf die Teilkriterien der Bewertungsmatrix (s. gemeinsame Empfehlungen der LANA/FCK zur Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald- Bewertungsschemata für die FFH-Wald-LRT – Anlage 1) für die LRT maßgeblich. Insbesondere ist die Verschlechterung eines Hauptkriteriums (HK 1-Artinventar, 2-Strukturen, 3-Beeinträchtigungen) nach „C“ nicht zulässig, da über die Hauptkriterien Auswirkungen auf die Gesamtbewertung des EZ bestehen.

Insbesondere können folgende Bewirtschaftungsmaßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes führen [nach Hauptkriterien (HK)]:

HK 1 Aufarbeitung und Verwertung unterhalb der Derbholzgrenze

HK 1 Arrondierung von Schadflächen

HK 1 Entnahme von Totholz bzw. aktive lokale Konzentration (Polter) oder Biotopbäumen

HK 1/3 Rückung auf Rückegassen mit einem Abstand von weniger als 40 m bzw. Neuanlage von Rückegassen in einem Abstand von weniger als 60 m auf normal zu bewirtschaftenden Standorten

HK 2 Holzernte und Rückung innerhalb der Vegetationsperiode von März bis Oktober eines jeden Jahres in den Waldlebensraumtypen und Habitaten der Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL bzw. Anhang I der VSRL

HK 2 Aktives Einbringen nicht heimischer, lebensraumfremder und invasiver Gehölzarten

HK 2 Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden

HK 2 Kalkung natürlich saurer Standorte

HK 2 Waldweide

HK 3 Entwässerungen bodenwasserabhängiger LRT

HK 3 Flächige Befahrung

HK 3 Flächige oder streifenweise Bodenbearbeitung zur Bestandesbegründung

HK 3 Neubau von Wegen

Spezifische Behandlungsgrundsätze (BHG) LRT 9130:

- Sicherung von mindestens 50 % Deckungsanteil der Hauptbaumart Rot-Buche am Gesamtbestand im Rahmen der Pflege- bzw. Erntennutzung sowie bei der Wahl geeigneter Verjüngungsverfahren

Spezifische Behandlungsgrundsätze (BHG) LRT 9170:

- Sicherung von mindestens 50 % Deckungsanteil der Hauptbaumarten (Trauben-Eiche, Stiel-Eiche, Hainbuche, Winter-Linde; davon mind. 20 % Eiche, v.a. Traubeneiche) durch entsprechende Beachtung im Rahmen der Pflege- und Erntennutzung sowie bei der Wahl geeigneter Verjüngungsverfahren/Betriebsarten; erforderlichenfalls auch durch Zurückdrängung Rot-Buche im Rahmen des Erhaltes bzw. der Entwicklung kulturbedingter Waldgesellschaften.

- Erhaltung thermophiler Säume in Rand- und Lichtungsbereichen des LRT, z.B. durch gelegentliche, kleinräumige, Ir-verträgliche Auffichtungsmaßnahmen.

Maßnahmenübersicht SCI 079

Behandlungsgrundsätze (BHG) Mopsfledermaus:

- Entwicklung/Sicherung strukturreicher (zumindest potenziell quartierhöfiger) Laub-Altholzbestände (Reifephase) mit einer Gesamtdeckung von mindestens 30 % in den bestehenden Waldflächen des Gebietes, darunter mindestens 1/2 totholzreiche Altbestände (Reifephase mit ≥ 1 Stück stehendes starkes Totholz/ha)
- Innerhalb (potenziell) quartierhöfiger Altholzbestände (> 80 Jahre) sollen Holzeinschlagsmaßnahmen auf den Winter (November bis Februar) konzentriert werden. Andernfalls sind zu fallende Bäume auf Quartiere zu überprüfen (terrestrische Kontrolle) und bekannte oder ersichtliche Bäume mit günstig ausgestatteten Spaltenquartieren/Höhlen zu belassen. Pro ha Altholzfläche sind generell mindestens fünf (potenziell nutzbare) quartierfähige Bäume zu belassen/anzustreben.
- Bewahrung von Grenzlinien/Ökotonen, insbesondere Waldinnen- und -außenrändern sowie gliedernden Strukturelementen des angrenzenden Offenlandes, grundsätzlich in ihrer derzeitigen Qualität, Quantität und Verteilung.
- Grundsätzlicher Verzicht auf die Anwendung von Insektiziden (soweit nicht durch andere Bestimmungen ohnehin eingeschränkt).
- Verzicht auf weiterführende Zerschneidungen/Zersiedlungen, über den bestehenden Umfang hinaus.

Behandlungsgrundsätze (BHG) Bechsteinfledermaus:

- Entwicklung und Sicherung (sehr) strukturreicher, unterschiedlich alter Laub- und Laubmischbestände mit einer Gesamtdeckung von mindestens 50 % der Waldfläche im Habitat, in weitgehend ausgewogener räumlicher Verteilung und Altersstruktur, darunter mindestens 1/3 totholzreiche Altbestände (Reifephase mit ≥ 1 Stück stehendes starkes Totholz/ha).
- Innerhalb (potenziell) quartierhöfiger Altholzbestände (> 80 Jahre) sollen Holzeinschlagsmaßnahmen auf den Winter (November bis Februar) konzentriert werden. Andernfalls sind zu fallende Bäume auf Quartiere zu überprüfen (terrestrische Kontrolle) und bekannte oder ersichtliche Bäume mit größeren Höhlen zu belassen. Pro ha Altholzfläche sind generell mindestens fünf (potenziell nutzbare) Höhlenbäume zu belassen/anzustreben.
- Bewahrung von Grenzlinien/Ökotonen, insbesondere Waldinnen- und -außenrändern sowie gliedernden Strukturelementen des angrenzenden Offenlandes, grundsätzlich in ihrer derzeitigen Qualität, Quantität und Verteilung.
- Grundsätzlicher Verzicht auf die Anwendung von Pestiziden (soweit nicht durch andere Bestimmungen ohnehin eingeschränkt).
- Verzicht auf weiterführende Zerschneidungen/Zersiedlungen, über den bestehenden Umfang hinaus.

Behandlungsgrundsätze (BHG) Großes Mausohr:

- Entwicklung und Sicherung unterwuchsarmer, hallenartiger Laubbestände mit einer Gesamtdeckung von mindestens 40 % der Waldfläche des Habitats, in möglichst gleichmäßiger räumlicher Verteilung bei gleichzeitigem Verbund, dav. mind. 1/3 baumhöhlenträchtige Altholzbestände (späte Reifephase)
- Sicherung der weitgehenden Verzahnung der Waldflächen des Habitats mit angrenzenden strukturreichen Offenländern, die in wesentlichen Teilen als (zeitweilig kurzrasiges) Grünland genutzt werden (keine Aufforstungen/kein Brachfallen entsprechender Bereiche).
- Grundsätzlicher Verzicht auf die Anwendung von Pestiziden (soweit nicht durch andere Bestimmungen ohnehin eingeschränkt).
- Verzicht auf weiterführende Zerschneidungen/Zersiedlungen, über den bestehenden Umfang hinaus.

Maßnahmenübersicht SCI 079

Allgemeine Erfordernisse für weitere Schutzgüter:

- Erhaltung und Sicherung von abwechslungsreich strukturierten, horizontal und vertikal gegliederten Hecken, Gebüsch (darunter § 22-Biotope) und Waldaußenmänteln als faunistisch bedeutsame Landschaftselemente, in räumlich ± differenzierter, ausgewogen verteilter Altersstruktur (Hoch- und Niederwüchsige Formen gleichermaßen vorhanden), mit hohen Anteilen dorniger und dichtwüchsiger Sträucher (v.a. Schlehen, Rosen, Weißdorne), punktuell bzw. abschnittsweise durchsetzt mit Großsträuchern bzw. älteren Bäumen (Überhälter), unmittelbar verzahnt mit überwiegend dichtwüchsigen und dennoch differenziert strukturierten, i.d.R. 2-5 m breiten Krautsäumen; bei begründetem Bedarf, z.B. drohender Überalterung / Strukturverarmung (Einzelfallprüfung), ggf. Pflege der Hecken, Gebüsch und Waldaußenmäntel durch abschnittsweises (bis 1/2 eines zusammenhängenden Bestandes), räumlich und zeitlich alternierendes „Auf-den-Stock-setzen“ (dabei Belassen einzelner Überhälter; Durchführung im Winterhalbjahr; früheste Wiederholung nach ca. 10 bis 25 Jahren)
- Erhaltung und Sicherung vorhandener hochstämmiger Streuobstbestände (darunter auch abgängiger Baumindividuen) bei möglichst regelmäßiger stoffextensiver Nutzung des Unterwuchses. Bei altersbedingtem Verlust Wiederherstellung/Ersatz der Obstbaumbestände (Nachpflanzung).
- Sicherung der Vorkommen aufgelassener Steinbrüche (Schutz vor menschlichen Eingriffen).
- Bei Bedarf (Beobachtung) Bekämpfung invasiver Neophyten im Bereich der besonders geschützten Biotope.

ID_Maßnahme-fläche	Bezugs-fläche BIO-LRT	alle Schutzgüter (bei Habitaten mit ID)	Fläche (ha)	Zielarten/ Ziel-LRT	Maßnahmen-Nr. gem. Liste BfN	Bezeichnung/Kurzerläuterung der Maßnahme/Variante	Art der Maßnahme	Rangfolge der Maßnahmevarianten	Dringlichkeit des Beginns der Umsetzung	Verantwortlichkeit	Bemerkungen
001-001-a	1004	9170: 10001, Bechsteinfledermaus: 50001, Großes Mausohr: 50002, Mopsfledermaus: 50003	2,50	9170, Coronilla coronata	2.4.7, 2.4.8., 1.9.5	Beachtung BHG LRT 9170. partielle/lokale Auflichtungen am Südrand der Fläche, zur Unterstützung/Wiederherstellung des Waldsaumcharakters, in mehrjährigen Abständen (zeitlich und räumlich gestaffelte Vorgehensweise). Dabei Wahrung des LRT-Charakters.	Erhaltungsmaßnahme	1	mittelfristig	Naturschutz	
001-002-a	1004	9170: 10001, Bechsteinfledermaus: 50001, Großes Mausohr: 50002, Mopsfledermaus: 50003	0,49	Coronilla coronata	1.2.5.1	Erhaltung des Krautsaumes am südlichen Waldrand durch Einbezug in Triften (schwache Überhütung) bei zeitweiliger/jahrweiser Auflassung	Erhaltungsmaßnahme	1	mittelfristig	Landwirtschaft	
001-002-b	1004	9170: 10001, Bechsteinfledermaus: 50001, Großes Mausohr: 50002, Mopsfledermaus: 50003	0,49	Coronilla coronata	1.9.1.1	unregelmäßige/gelegentliche, abschnittsweise Mahd mit Beräumung in je ca. zwei- bis vierjährigen Abständen, im Spätsommer/Herbst (ab August bis Oktober)	Erhaltungsmaßnahme	2	mittelfristig	Naturschutz	
002-001-a	1007	9170: 10002, Bechsteinfledermaus: 50001, Großes Mausohr: 50002, Mopsfledermaus: 50003	0,20	9170	2.2.1	Baumartenzusammensetzung regulieren; Förderung/Erhaltung von Winterlinde und typischen Mischbaumarten in B1. Beachtung BHG LRT 9170	Erhaltungsmaßnahme	1	langfristig	Forstwirtschaft	
002-002-a	1007	9170: 10002, Bechsteinfledermaus: 50001, Großes Mausohr: 50002, Mopsfledermaus: 50003	0,20	9170	2.2.1.3	Entnahme nicht heimischer Gehölze (auch vor der Hiebsreife), sukzessiv Entnahme der Schwarzkiefer als LRT-fremde Baumart	Entwicklungsmaßnahme	1	mittelfristig	Forstwirtschaft	
004-001-a	1019	9170: 10004	2,42	9170	2.4.1/2.4.3	Biotop- und Altbäume anreichern (mind. 3 Stück/ha), starke Altbäume Traubeneiche erhalten. Beachtung BHG LRT 9170, Fledermäuse (mind. 5 pot. Quartierbäume/ha)	Wiederherstellungsmaßnahme	1	sofort	Forstwirtschaft	
004-002-a	1019	9170: 10004	2,42	9170	2.4.2	stehendes u. liegendes Totholz anreichern (mind. 1Stück/ha). Beachtung BHG LRT 9170, Fledermäuse (mind. 5 pot. Quartierbäume/ha)	Wiederherstellungsmaßnahme	1	sofort	Forstwirtschaft	

Maßnahmenübersicht SCI 079

004-003-a	1019	9170: 10004	2,42	9170	2.2.1.3	Entnahme nicht heimischer Gehölze (auch vor der Hiebsreife); Entnahme der Europ. Laerche als LRT-fremde Baumart. Beachtung BHG LRT 9170, Fledermäuse (mind. 5 pot. Quartierbäume/ha)	Entwicklungsmaßnahme	1	mittelfristig	Forstwirtschaft	
005-001-a	28	6210: 15001	0,32	6210	12.1.2.3	partielle Entbuschung (ggf. sukzessive Vorgehensweise bis Verbuchung nach wenigen Jahren max. 25 % Deckung). Beachtung BHG LRT (besond. Schonung einz. Individuen von <i>Rosa agrestis</i>)	Erhaltungsmaßnahme	1	mittelfristig	Naturschutz	Rosenvorkommen beachten (hier v.a. <i>R. agrestis</i>)
006-001-a	1	6510: 15002	4,37	6510		Umsetzung/Beachtung BHG LRT 6510	Erhaltungsmaßnahme (BHG)	1			
007-001-a	101	6510: 15003	0,24	6510		Umsetzung/Beachtung BHG LRT 6510	Erhaltungsmaßnahme (BHG)	1			
008-001-a	7	6210: 15004	2,32	6210		Umsetzung/Beachtung BHG LRT 6210	Erhaltungsmaßnahme (BHG)	1			Rosenvorkommen beachten (hier v.a. <i>R. agrestis</i>)
009-001-a	52	6210: 15005, Bechsteinfledermaus: 50001, Großes Mausohr: 50002, Mopsfledermaus: 50003	5,13	6210	1.2.5, 1.2.2.3	Aufwuchsorientierte, mindestens zweimalige Beweidung mit Schafen bzw. Ziegen (ohne Zufütterung/Pferchung auf Fläche; Tränken nur in abgestimmten/weniger wertvollen Bereichen); 0,5 bis 1 GVE/ ha und Jahr, gründliches Abschöpfen der Biomasse, ggf. mit nachfolgendem Säuberungsschnitt, Nutzungspause mind. 6 Wochen, erster Weidegang möglichst Anf. Juni, keine Düngung/PSM. Mindestens über 5 Jahre; bei Erfolgsannäherung (Kontrolle vor Ort) weiter wie BHG LRT 6210	Erhaltungsmaßnahme	1	sofort	Landwirtschaft	
010-001-a	55	6510: 15006, Bechsteinfledermaus: 50001, Großes Mausohr: 50002, Mopsfledermaus: 50003	2,86	6510		Umsetzung/Beachtung BHG LRT 6510	Erhaltungsmaßnahme (BHG)	1			
011-001-a	58	6210: 15007, Bechsteinfledermaus: 50001, Großes Mausohr: 50002, Mopsfledermaus: 50003	0,20	6210	1.2.5, 1.2.2.3	Aufwuchsorientierte, mindestens zweimalige Beweidung mit Schafen bzw. Ziegen (ohne Zufütterung/Pferchung auf Fläche; Tränken nur in abgestimmten/weniger wertvollen Bereichen); 0,5 bis 1 GVE/ ha und Jahr, gründliches Abschöpfen der Biomasse, ggf. mit nachfolgendem Säuberungsschnitt, Nutzungspause mind. 6 Wochen, erster Weidegang möglichst Anf. Juni, keine Düngung/PSM. Mindestens über 5 Jahre; bei Erfolgsannäherung (Kontrolle vor Ort) weiter wie BHG LRT 6210	Erhaltungsmaßnahme	1	mittelfristig	Landwirtschaft	
012-001-a	11, 29	6210: 15008, 15009	7,54	6210		Umsetzung/Beachtung BHG LRT 6210	Erhaltungsmaßnahme (BHG)	1			Rosenvorkommen beachten (hier v.a. <i>R. agrestis</i>)
013-001-3	14	6510: 15010	9,15	6510		Umsetzung/Beachtung BHG LRT 6510	Erhaltungsmaßnahme (BHG)	1			

Maßnahmenübersicht SCI 079

014-001-a	31	6210: 15011	0,03	6210	1.2.5, 1.2.2.3	Aufwuchsorientierte, mindestens zweimalige Beweidung mit Schafen bzw. Ziegen (ohne Zufütterung/Pferchung auf Fläche; Tränken nur in abgestimmten/weniger wertvollen Bereichen); 0,5 bis 1 GVE/ ha und Jahr, gründliches Abschöpfen der Biomasse, ggf. mit nachfolgendem Säuberungsschnitt, Nutzungspause mind. 6 Wochen, erster Weidegang möglichst Anf. Juni, keine Düngung/PSM. Mindestens über 5 Jahre; bei Erfolgsannäherung (Kontrolle vor Ort) weiter wie BHG LRT 6210	Erhaltungsmaßnahme	1	mittelfristig	Landwirtschaft	Rosenvorkommen beachten (hier v.a. R. agrestis)
015-001-a	18, 105	6210: 15012, 15021	15,32	6210, Linum leonii		Umsetzung/Beachtung BHG LRT 6210; dabei Vorrang der Hutung (wg. Linum leonii), besonders in Hanglagen; in entsprechenden (zumeist frischeren) Teilbereichen auch unter Berücksichtigung der Lebenszyklen vorkommender Orchideen.	Erhaltungsmaßnahme (BHG)	1			Rosenvorkommen beachten (hier v.a. R. agrestis, R. micrantha)
016-001-a	43	6510: 15013	4,24	6510		Umsetzung/Beachtung BHG LRT 6510	Erhaltungsmaßnahme (BHG)	1			
017-001-a	42	6210: 15014	0,46	6210, Carlina acaulis	1.2.5, 1.2.2.3	Aufwuchsorientierte, mindestens zweimalige Beweidung mit Schafen bzw. Ziegen (ohne Zufütterung/Pferchung auf Fläche; Tränken nur in abgestimmten/weniger wertvollen Bereichen); 0,5 bis 1 GVE/ ha und Jahr, hohe Besatzdichte, sehr gründliches Abschöpfen der Biomasse, ggf. mit nachfolgendem Säuberungsschnitt, Nutzungspause mind. 6 Wochen, erster Weidegang möglichst Anf. Juni, keine Düngung/PSM. Mindestens über 5 Jahre; bei Erfolgsannäherung (Kontrolle vor Ort) weiter wie BHG LRT 6210	Wiederherstellungsmaßnahme	1	kurzfristig	Landwirtschaft	
018-001-a	50	6510: 15016	0,78	6510		Umsetzung/Beachtung BHG LRT 6510	Erhaltungsmaßnahme (BHG)	1			
019-001-a	9	6210: 25001	4,50	6210	12.1.2.3	ersteinrichtende Maßnahme: partielle Entbuschung (ggf. sukzessive Vorgehensweise bis Verbuschung nach wenigen Jahren max. 25 % Deckung; bei einzelfallweiser Schonung faunistisch bedeutsamer Gehölze u. einzelner Rosenarten gemäß BHG LRT 6210)	Entwicklungsmaßnahme	1	mittelfristig	Naturschutz	Rosenvorkommen beachten (hier v.a. R. agrestis)

Maßnahmenübersicht SCI 079

019-002-a	9	6210: 25001	4,50	6210	1.2.5, 1.2.2.3	Begleit- und Folgemaßnahme: Aufwuchsorientierte, mindestens zweimalige Beweidung mit Schafen bzw. Ziegen (ohne Zufütterung/Pferchung auf Fläche; Tränken nur in randlichen/abgestimmten Bereichen); ggf. mit nachfolgendem Säuberungsschnitt, Nutzungspause mind. 6 Wochen, erster Weidegang möglichst Anf. Juni, keine Düngung/PSM. Mindestens über 5 Jahre; bei Erfolgsannäherung (Kontrolle vor Ort) weiter wie BHG LRT 6210	Entwicklungsmaßnahme	1	mittelfristig	Landwirtschaft
020-001-a	57,59	6510: 25002, 25003, Bechsteinfledermaus: 50001, Großes Mausohr: 50002, Mopsfledermaus: 50003	5,53	6510	1.2, 1.5	zweimalige Mahd-Nutzung nach Aufwuchs, i.d.R. ± Ende Mai-Anf. Juni/Mitte August; zweiter Nutzungsgang auch als Beweidung möglich (ab Ende Juli 0,5 bis 1 GVE/ha, ggf. Nachmahd); keine Düngung, keine PSM; mindestens über 5 Jahre; bei Erfolgsannäherung (Kontrolle vor Ort) weiter wie BHG LRT 6510	Entwicklungsmaßnahme	1	mittelfristig	Landwirtschaft
020-001-b	57, 59	6510: 25002, 25003, Bechsteinfledermaus: 50001, Großes Mausohr: 50002, Mopsfledermaus: 50003	5,53	6510	1.2.4, 1.5	zweimalige Beweidung nach Aufwuchs (ca. Mitte-Ende Mai / Mitte-Ende Juli); ohne Pferchung, Zufütterung, Düngung, PSM; Weideführung kurzzeitig/mit hohem Besatz, gründliches Abschöpfen der Biomasse, insgesamt ca. 1 bis 2 GVE/ha und Jahr; bei Erfolgsannäherung (Kontrolle vor Ort) weiter wie BHG	Entwicklungsmaßnahme	2	mittelfristig	Landwirtschaft
021-001-a	63	6510: 25004	0,10	6510	1.2, 1.5	zweimalige Mahd-Nutzung nach Aufwuchs, i.d.R. ± Ende Mai-Anf. Juni/Mitte August; zweiter Nutzungsgang auch als Beweidung möglich (ab Ende Juli 0,5 bis 1 GVE/ha, ggf. Nachmahd); keine Düngung, keine PSM; mindestens über 5 Jahre; bei Erfolgsannäherung (Kontrolle vor Ort) weiter wie BHG LRT 6510	Entwicklungsmaßnahme	1	mittelfristig	Landwirtschaft
021-001-b	63	6510: 25004	0,10	6510	1.2.4, 1.5	zweimalige Beweidung nach Aufwuchs (ca. Mitte-Ende Mai / Mitte-Ende Juli); ohne Pferchung, Zufütterung, Düngung, PSM; Weideführung kurzzeitig/mit hohem Besatz, gründliches Abschöpfen der Biomasse, insgesamt ca. 1 bis 2 GVE/ha und Jahr; bei Erfolgsannäherung (Kontrolle vor Ort) weiter wie BHG LRT 6510	Entwicklungsmaßnahme	2	mittelfristig	Landwirtschaft
022-001-a	13	6510: 25005	2,92	6510	1.2, 1.5	zweimalige Mahd-Nutzung nach Aufwuchs, i.d.R. ± Ende Mai-Anf. Juni/Mitte August; zweiter Nutzungsgang auch als Beweidung möglich (ab Ende Juli 0,5 bis 1 GVE/ha, ggf. Nachmahd); keine Düngung, keine PSM; mindestens über 5 Jahre; bei Erfolgsannäherung (Kontrolle vor Ort) weiter wie BHG LRT 6510	Entwicklungsmaßnahme	1	mittelfristig	Landwirtschaft
022-001-b	13	6510: 25005	2,92	6510	1.2.4, 1.5	zweimalige Beweidung nach Aufwuchs (ca. Mitte-Ende Mai / Mitte-Ende Juli); ohne Pferchung, Zufütterung, Düngung, PSM; Weideführung kurzzeitig/mit hohem Besatz, gründliches Abschöpfen der Biomasse, insgesamt ca. 1 bis 2 GVE/ha und Jahr; bei Erfolgsannäherung (Kontrolle vor Ort) weiter wie BHG LRT 6510	Entwicklungsmaßnahme	2	mittelfristig	Landwirtschaft

Maßnahmenübersicht SCI 079

023-001-a	15	6510: 25006	0,91	6510	1.2, 1.5	zweimalige Mahd-Nutzung nach Aufwuchs, i.d.R. ± Ende Mai-Anf. Juni/Mitte August; zweiter Nutzungsgang auch als Beweidung möglich (ab Ende Juli 0,5 bis 1 GVE/ha, ggf. Nachmahd); keine Düngung, keine PSM; mindestens über 5 Jahre; bei Erfolgsannäherung (Kontrolle vor Ort) weiter wie BHG LRT 6510	Entwicklungsmaßnahme	1	mittelfristig	Landwirtschaft	
023-001-b	15	6510: 25006	0,91	6510	1.2.4, 1.5	zweimalige Beweidung nach Aufwuchs (ca. Mitte-Ende Mai / Mitte-Ende Juli); ohne Pferchung, Zufütterung, Düngung, PSM; Weideführung kurzzeitig/mit hohem Besatz, gründliches Abschöpfen der Biomasse, insgesamt ca. 1 bis 2 GVE/ha und Jahr; bei Erfolgsannäherung (Kontrolle vor Ort) weiter wie BHG LRT 6510	Entwicklungsmaßnahme	2	mittelfristig	Landwirtschaft	
024-001-a	1013, 1016, 1017	6210: 15008, 15012		6210	2.4.7, 2.4.8	partielle Auffichtungen zur Verbesserung der Schaftrift und zur Verbesserung der Kohärenz der LRT-Flächen 6210	Entwicklungsmaßnahme	1	mittelfristig	Naturschutz	
025-001-a	1005	Bechsteinfledermaus: 50001, Grosses Mausohr: 50002, Mopsfledermaus: 50003	2,04	Anhang II-Fledermaus-Arten		Beachtung BHG Fledermaeuse (mind. 5 pot. Quartierbaeume je ha)	Erhaltungsmaßnahme (BHG)	1			
026-001-a	32	6210: 15017	0,40	6210	1.2.5, 1.2.2.3	Aufwuchsorientierte, mindestens zweimalige Beweidung mit Schafen bzw. Ziegen (ohne Zufütterung/Pferchung auf Fläche; Tränken nur in abgestimmten/weniger wertvollen Bereichen); 0,5 bis 1 GVE/ ha und Jahr, gründliches Abschöpfen der Biomasse, ggf. mit nachfolgendem Säuberungsschnitt, Nutzungspause mind. 6 Wochen, erster Weidegang möglichst Anf. Juni, keine Düngung/PSM. Mindestens über 5 Jahre; bei Erfolgsannäherung (Kontrolle vor Ort) weiter wie BHG LRT 6210	Wiederherstellungsmaßnahme	1	kurzfristig	Landwirtschaft	Rosenvorkommen beachten (hier v.a. R. agrestis, R. micrantha)
027-001-a	35	6210: 15018	4,41	6210	1.2.5, 1.2.2.3	Aufwuchsorientierte, mindestens zweimalige Beweidung mit Schafen bzw. Ziegen (ohne Zufütterung/Pferchung auf Fläche; Tränken nur in abgestimmten/weniger wertvollen Bereichen); 0,5 bis 1 GVE/ ha und Jahr, gründliches Abschöpfen der Biomasse, ggf. mit nachfolgendem Säuberungsschnitt, Nutzungspause mind. 6 Wochen, erster Weidegang möglichst Anf. Juni, keine Düngung/PSM. Mindestens über 5 Jahre; bei Erfolgsannäherung (Kontrolle vor Ort) weiter wie BHG LRT 6210	Wiederherstellungsmaßnahme	1	kurzfristig	Landwirtschaft	Rosenvorkommen beachten (hier v.a. R. agrestis, R. micrantha)

Maßnahmenübersicht SCI 079

028-001-a	106	6210: 15020	15,80	6210, Linum leonii	1.2.5, 1.2.2.3	Aufwuchsorientierte, mindestens zweimalige Beweidung (vorrangig Hutung) mit Schafen bzw. Ziegen (ohne Zufütterung/Pferchung auf Fläche; Tränken nur in abgestimmten/weniger wertvollen Bereichen); 0,5 bis 1 GVE/ ha und Jahr, gründliches Abschöpfen der Biomasse, ggf. mit nachfolgendem Säuberungsschnitt, Nutzungspause mind. 6 Wochen, erster Weidegang möglichst Anf. Juni, keine Düngung/PSM. Mindestens über 5 Jahre; bei Erfolgsannäherung (Kontrolle vor Ort) weiter wie BHG LRT 6210 mit Vorrang Hutung (wg. Linum leonii)	Wiederherstellungs- maßnahme	1	kurzfristig	Landwirt- schaft	Rosenvorkommen beachten (hier v.a. R. agrestis, R. micrantha)
029-001-a	33	6210: 25008	0,06	6210	12.1.2.3	ersteinrichtende Maßnahme: partielle Entbuschung (ggf. sukzessive Vorgehensweise bis Verbuschung nach wenigen Jahren max. 25 % Deckung; bei einzelfallweiser Schonung faunistisch bedeutsamer Gehölze u. einzelner Rosenarten gemäß BHG LRT 6210)	Entwicklungs- maßnahme	1	mittelfristig	Natur- schutz	Rosenvorkommen beachten (hier v.a. R. agrestis, R. micrantha)
029-002-a	33	6210: 25008	0,06	6210	1.2.5, 1.2.2.3	Begleit- und Folgemaßnahme: Aufwuchsorientierte, mindestens zweimalige Beweidung mit Schafen bzw. Ziegen (ohne Zufütterung/Pferchung auf Fläche; Tränken nur in randlichen/abgestimmten Bereichen); ggf. mit nachfolgendem Säuberungsschnitt, Nutzungspause mind. 6 Wochen, erster Weidegang möglichst Anf. Juni, keine Düngung/PSM. Mindestens über 5 Jahre; bei Erfolgsannäherung (Kontrolle vor Ort) weiter wie BHG LRT 6210	Entwicklungs- maßnahme	1	mittelfristig	Landwirt- schaft	
030-001-a	34	6210: 25007	0,07	6210	12.1.2.3	ersteinrichtende Maßnahme: partielle Entbuschung (ggf. sukzessive Vorgehensweise bis Verbuschung nach wenigen Jahren max. 25 % Deckung; bei einzelfallweiser Schonung faunistisch bedeutsamer Gehölze u. einzelner Rosenarten gemäß BHG LRT 6210)	Entwicklungs- maßnahme	1	mittelfristig	Natur- schutz	Rosenvorkommen beachten (hier v.a. R. agrestis, R. micrantha)
030-002-a	34	6210: 25007	0,07	6210	1.2.5, 1.2.2.3	Begleit- und Folgemaßnahme: Aufwuchsorientierte, mindestens zweimalige Beweidung mit Schafen bzw. Ziegen (ohne Zufütterung/Pferchung auf Fläche; Tränken nur in randlichen/abgestimmten Bereichen); ggf. mit nachfolgendem Säuberungsschnitt, Nutzungspause mind. 6 Wochen, erster Weidegang möglichst Anf. Juni, keine Düngung/PSM. Mindestens über 5 Jahre; bei Erfolgsannäherung (Kontrolle vor Ort) weiter wie BHG LRT 6210	Entwicklungs- maßnahme	1	mittelfristig	Landwirt- schaft	
031-001-a	36	8160: 150190	0,01	8160		Umsetzung/Beachtung BHG LRT 8160	Erhaltungs- maßnahme (BHG)	1			